

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS
Band: 98 (2001)
Heft: 10

Artikel: Privatdetektiv in der Sozialhilfe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Privatdetektiv in der Sozialhilfe

Ende September geriet der Sozialdienst der Gemeinde Ittigen in die Schlagzeilen: Laut Medienberichten liess er eine Sozialhilfebezügerin durch einen Privatdetektiv überwachen. «Kein Einzelfall», sagte der beauftragte Detektiv, während von Medien befragte Sozialdienste mehrheitlich überrascht reagierten und JuristInnen die rechtliche Grundlage bezweifeln.

Die «Berner Zeitung» berichtete, der Sozialdienst Ittigen habe den Privatdetektiv auf Weisung der Fürsorge- und Vormundschaftskommission am 18. August 2000 mit der Überwachung beauftragt; die Überwachung habe bis Mitte Dezember gedauert. In seinem Bericht sei der Detektiv – der den Abwart, Nachbarn, Freunde und den Arbeitgeber der betroffenen Frau befragte – zum Schluss gekommen, es gebe keinen Beleg für nicht deklarierte Einnahmen der überwachten Frau. Die Zeitung zitierte in ihrer Ausgabe vom 3. Oktober den damals zuständigen Gemeinderat Jürg Schmid (Präsident der Fürsorge- und Vormundschaftskommission) mit der Aussage: «Dieser Entscheid war kein Schnellschuss – es gab einen wohlbegründeten Verdacht.» Wahrscheinlich käme die Kommission heute zum gleichen Schluss. Doch nach den bisherigen Reaktionen werde die Gemeinde in einem solch heiklen Fall künftig vorsichtiger agieren.

Während der beauftragte Privatdetektiv gegenüber dem «Bund» sagte, Ittigen sei «kein Einzelfall» und Sozialdienste gehörten «recht regelmässig» zu seinen Auftraggebern, reagierten von der gleichen Zeitung angefragte Fachleute eher überrascht: Es sei ihr bis anhin nicht bekannt gewesen, dass Sozialdienste Privatdetektive engagieren, um

allfälligen Betrügern unter den Fürsorgeempfängern auf die Spur zu kommen, sagte Rosmarie Ruder, Geschäftsführerin der SKOS. Fünf von sechs vom «Bund» nach dem «Zufallsprinzip» angefragte Sozialdienste im Kanton Bern antworteten, sie setzten zur Abklärung der Verhältnisse von KlientInnen keinen Privatdetektiv ein. Tenor: Beim Verdacht auf falsche Aussagen werde der Klient mit den Vorwürfen konfrontiert oder der Sozialdienst überprüfe mit ihm zusammen dessen Verhältnisse gezielt auf den Vorwurf hin, frage in gewissen Fällen auch beim Arbeitgeber des Betroffenen nach. «In drei oder vier Fällen wäre ich auch schon froh gewesen, mir wäre dieses Mittel zu Verfügung gestanden», zitierte der «Bund» die Leiterin der Sozialdienste der Stadt Bern, Annemarie Lanker. Die Sozialdienste zu betrügen, sei «kein Kavaliersdelikt».

«Rechtlich bedenklich»

Als «rechtlich bedenklich» bezeichnete Regina Kiener, Professorin für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Bern, die Überwachung. In einem Interview mit dem «Bund» (26. September) verwies sie auf den von Bundesverfassung und Europäischer Menschenrechtskonvention garantierten Schutz der Privatsphäre. Weder das alte Fürsorge- noch das neue Sozialhilfegesetz des Kantons Bern beinhalte eine Grundlage für die Anordnung solcher Überwachungsmassnahmen. Das neue Gesetz sehe hingegen die Möglichkeit vor, Strafanzeige zu erstatten. *gem*

Die ZeSo kommt in einer späteren Nummer auf die Thematik zurück.